

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kanzem vom 11. April 2012
(2. Änderung vom 14. Juli 2016)**

Der Ortsgemeinderat Kanzem hat in seiner Sitzung am 09.05.2016 die folgenden Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 700,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte | 700,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle | 28,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

2. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für je Grabstätte (2 Stellen) | 800,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr | 32,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

3. Urnenrasengrab

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte (2 Grabstellen) | 1.300,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte (2 Grabstellen) | 52,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 670,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 1.100,00 € |

2. Urnenbeisetzung 150,00 €

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 120,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne | 110,00 € |
| 2. | Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt gem. Beschluss des Ortsgemeinderates vom 09.05.2016 am 1. Juli 2016 in Kraft.

Kanzem, 14. Juli 2016
ORTSGEMEINDE KANZEM

gez. Johann Peter Mertes

(Johann Peter Mertes)
Ortsbürgermeister